



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Bekanntmachung der Stadt Halver

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz - BMG)

Gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in den z. Zt. gültigen Fassungen sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Halver als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §44 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

III. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG zu widersprechen.

IV. Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt der Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. aktuelle Anschrift

Betroffen sind alle Personen des Geburtsjahrganges 2007. Für den Fall, dass keine Datenübermittlung erwünscht ist, kann vom Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) gebrauch gemacht werden. Dafür melden Sie sich bitte umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Meldebehörde.

Einwohnermeldeamt der Stadt Halver Thomasstraße 18, 58553 Halver

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gem. § 42 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i.V. m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen (§ 50 Abs. 5 BMG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist an den Bürgermeister der Stadt Halver, Fachbereich Bürgerdienste und Soziales, zu richten oder direkt beim Einwohnermeldeamt der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, einzulegen.

Halver, 13.12.2024

Stadt Halver
Der Bürgermeister

i.v. Simon Thierack
(Erster Beigeordneter)